

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**

##### **A. Problem und Ziel**

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt – in besonderem Maße gegen Frauen – sind in Deutschland alltägliche Realität.

Dunkelfeldbefragungen zeigen, dass jede dritte Frau in Deutschland mindestens einmal in ihrem Leben physische oder sexualisierte Gewalt erfahren hat.

In Deutschland werden laut Lagebild Häusliche Gewalt des Bundeskriminalamtes (Berichtsjahr 2023) jeden Tag mehr als 364 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt, das heißt von strafbaren Gewalthandlungen durch ihren aktuellen oder früheren Lebenspartner. Im Jahr 2023 ist nahezu jeden zweiten Tag eine Frau durch Partnerschaftsgewalt gestorben. Das Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ des Bundeskriminalamtes weist für das Jahr 2023 insgesamt 938 Frauen und Mädchen als Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten aus.

Die Zahl der Opfer von häuslicher Gewalt im Bereich des polizeilichen Hellfelds lag insgesamt bei 256 276 Opfern im Jahr 2023 und ist damit um 6,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022 gestiegen. Ganz überwiegend trifft Gewalt im häuslichen Kontext Frauen und Mädchen – die Zahlen belegen die geschlechtsspezifische Ausprägung aller Erscheinungsformen häuslicher Gewalt: 79,2 Prozent der Opfer von Partnerschaftsgewalt und 70,5 Prozent der Opfer häuslicher Gewalt insgesamt sind weiblich. Die Zahlen zeigen ebenso, dass auch Jungen und Männer in beträchtlichem Maß Betroffene von häuslicher Gewalt sind.

Die Zahl der weiblichen Opfer von Sexualstraftaten im Kontext von geschlechtsspezifischer Gewalt lag im Jahr 2023 bei 52 330 weiblichen Opfer und ist damit um 6,2 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022 gestiegen.

Die Hellfeldzahlen bilden jedoch nur die bei den Polizei- und Ordnungsbehörden bekanntgewordenen Fälle ab. Langjährige wissenschaftliche Erkenntnisse legen nahe, dass das Dunkelfeld deutlich größer ist.

Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt nicht lediglich ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern auch eine Verpflichtung des Staates, sich schützend und fördernd vor das Leben und die körperliche Unversehrtheit

Einzelner zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, wo die Grundrechtsberechtigten selbst nicht dazu in der Lage sind.

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt sind ein strukturelles gesamtgesellschaftliches Problem mit massiven Auswirkungen für die Betroffenen, aber auch für die Gesellschaft als Ganzes.

Nach wie vor finden in Deutschland nicht alle Menschen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung. Das Angebot an Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen ist nicht flächendeckend – es bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Versorgungsdichte im Bundesgebiet. Es fehlen zudem Kapazitäten in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen. Darüber hinaus verhindern fehlende passgenaue Angebote für Menschen mit besonderen Bedarfen, wie zum Beispiel Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit (mehreren) Kindern oder jugendlichen Söhnen, den Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten. Ein weiteres Hindernis für den Zugang ist die Klärung der Kostenübernahme bei der Finanzierung von Frauenhausaufenthalten über sozialleistungsrechtliche Ansprüche. Die Bedarfe von betroffenen Männern sowie trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen sind im Hilfesystem oftmals nicht angemessen berücksichtigt.

Eine bundesgesetzliche Regelung zum Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt besteht bislang nicht.

Der Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, ein verlässliches Hilfesystem zu schaffen: ein Hilfesystem, das mit geeigneten Maßnahmen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt schützt, interveniert, Folgen mildert und präventiv tätig wird. Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, dass ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bundesweit zur Verfügung steht und jeder Mensch, der von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen ist, Hilfe erhält – unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Einkommen.

Der Gesetzentwurf dient damit der weiteren Umsetzung des am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten und am 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft getretenen Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention – s. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil II Nr. 5, ausgegeben zu Bonn am 16. April 2018).

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 5 und 16 bei.

## **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht folgende Lösungsansätze vor:

Hauptelement des Gesetzentwurfs ist die Absicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung der gewaltbetroffenen Person. Dies erfolgt über die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit. Die Länder werden verpflichtet, ein Netz an zahlenmäßig ausreichenden und den Bedarf verschiedener Personengruppen berücksichtigenden Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen. Hierzu werden die Länder den jeweils tatsächlichen Bedarf an bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geografischer Verteilung analysieren und die Entwicklung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten planen.

Darüber hinaus sind die Länder durch die gesetzlichen Regelungen angehalten, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein bedarfsgerechtes und verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schaffen. Hierzu gehören Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, zur Unterstützung des Umfelds der gewaltbetroffenen Person sowie zur Unterstützung der strukturierten Vernetzung innerhalb des spezifischen Hilfesystems sowie mit anderen Hilfsdiensten.

### **C. Alternativen**

Als Alternative käme die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in Betracht. Allerdings würden dann die genannten Ziele unter A nicht erreicht werden. Von einer Zielverwirklichung durch gleichgerichtete Landesgesetze in angemessener Zeit kann nicht ausgegangen werden.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund:

Zum anteiligen Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes zugunsten der Länder in den folgenden Jahren um folgende Beträge: 2027: 112 Millionen Euro; 2028: 141,5 Millionen Euro; 2029: 195 Millionen Euro. In den Jahren 2030 bis 2036 verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes um jährlich 306,5 Millionen Euro.

Durch das Gesetz entstehen im Statistischen Bundesamt jährliche Mehraufwände in Höhe von rund 171 385 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 1 322 358 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig vollständig und dauerhaft im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen werden.

Für die Länder (inklusive Kommunen):

Die Länder tragen die Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund bereitgestellten Mittel: Die Kostenlast steigt in den Jahren 2027 bis 2029 während der Ausbauphase des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten kontinuierlich an. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass sie nach Abschluss des Ausbaus ab dem Jahr 2030 eine Gesamtsumme in Höhe von rund 686 Millionen Euro erreicht.

Die Haushaltskosten für die nach Artikel 1 § 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Bundestatistik lassen sich derzeit nicht final beziffern und werden im Rahmen einer Rechtsverordnung, die das Nähere zur Durchführung der Statistik regeln wird, quantifiziert.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 34 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 601 000 Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft stellt ein „In“ im Rahmen der „One in, one out“-Regel dar und wird durch Entlastungen in anderen Vorhaben ausgeglichen.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 34 000 Euro ist Bürokratiekosten aus Informationspflichten (Auskunftspflicht zur Bundesstatistik) zuzurechnen.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 722 000 Euro. Auf Bundesebene erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand dabei um rund 187 000 Euro, auf Landesebene (inklusive Kommunen) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 909 000 Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt rund 477 000 Euro. Davon entfallen rund 298 000 Euro auf die Bundesebene und rund 179 000 Euro auf die Landesebene (inklusive Kommunen).

## F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 20. Dezember 2024

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei  
geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 28. November 2024 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



**Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit der Bundestagsdrucksache 20/14025.

